



1989

Berlin, den 11. September 1989

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21.7.89	Bekanntmachung zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985	161
21. 7. 89	Bekanntmachung zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987	174
14. 8. 89	Bekanntmachung zum Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1981	184

**Bekanntmachung  
zur Wiener Konvention <  
zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985  
vom 21. Juli 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985.

Die Beitrittsurkunde wurde am 25. Januar 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 17 Absatz 3 am 25. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nächstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juli 1989

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. E i c h l e r

(Übersetzung)

**Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht**

**Präambel**

Die Vertragspartner dieser Konvention,  
in Kenntnis der potentiellen Schädigung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Veränderung der Ozonschicht;

unter Berufung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt, und insbesondere des Grundsatzes 21, in dem es heißt, daß „in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Völkerrechts Staaten das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressour-

cen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie Verantwortung dafür tragen, zu gewährleisten, daß Aktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder Gebiete jenseits der Grenzen des Bereichs ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse nicht schädigen“;

unter Berücksichtigung der Umstände und besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern;

eingedenk der Arbeiten und Untersuchungen, die sowohl in internationalen als auch in nationalen Organisationen durchgeführt werden, und insbesondere des Weltaktionsplanes für die Ozonschicht im Rahmen des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen,

eingedenk auch der bereits auf nationaler und internationaler Ebene ergriffenen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht;

in dem Bewußtsein, daß Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht vor Veränderungen durch menschliche Aktivitäten internationale Zusammenarbeit und Aktion erfordern und auf relevanten wissenschaftlichen und technischen Überlegungen beruhen müssen;

ebenfalls in dem Bewußtsein, daß weitere Forschungen und systematische Beobachtungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ozonschicht sowie über die aus ihrer Veränderung resultierenden möglichen nachteiligen Auswirkungen notwendig sind;

entschlossen, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Veränderungen der Ozonschicht ergeben, zu schützen,

haben folgendes vereinbart.

**Artikel 1**

**Definitionen**

Im Sinne dieser Konvention

(1) bedeutet „die Ozonschicht“ die atmosphärische Ozonschicht über der planetaren Grenzschicht;

(2) bedeutet „nachteilige Auswirkungen“ Veränderungen in der natürlichen Umwelt oder der Flora und Fauna, einschließlich Klimaänderungen, mit wesentlichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf Zu-